

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Verbrauchercreditgesetz und das Hypothekar- und Immobiliencreditgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Verbrauchercreditgesetzes**

Das Verbrauchercreditgesetz, BGBl. I Nr. 28/2010, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 93/2017, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 Z 5 lautet:

„5. die mit einem begrenzten Kundenkreis im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen im Gemeinwohlinteresse geschlossen werden, sei es zinslos oder zu einem niedrigeren als dem marktüblichen Zinssatz oder zu anderen, für den Verbraucher günstigeren als den marktüblichen Bedingungen und zu Zinssätzen, die nicht über den marktüblichen Zinssätzen liegen,“

2. In § 7 Abs. 4 lautet der letzte Satz:

„Die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 127 vom 23.5.2018 S. 2, bleiben unberührt.“

3. § 7 Abs. 5 entfällt.

4. In § 8 lautet der letzte Satz:

„Die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung bleiben unberührt.“

5. In § 16 Abs. 1 lautet der letzte Satz:

„Die vom Kreditnehmer zu zahlenden Zinsen verringern sich bei vorzeitiger Kreditrückzahlung entsprechend dem dadurch verminderten Außenstand und gegebenenfalls entsprechend der dadurch verkürzten Vertragsdauer; die Kosten verringern sich verhältnismäßig.“

6. Dem § 29 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) §§ 4, 7, 8 und 16 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2020 treten mit 1. Dezember 2020 in Kraft und sind auf Kreditverträge und Kreditierungen anzuwenden, die nach dem 30. November 2020 geschlossen beziehungsweise gewährt werden.“

Artikel 2

Änderung des Hypothekar- und Immobilienkreditgesetzes

Das Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz, BGBl. I Nr. 135/2015, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 93/2017, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 Z 3 lautet:

„3. die mit einem begrenzten Kundenkreis im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen im Gemeinwohlinteresse geschlossen werden, sei es zinslos oder zu einem niedrigeren als dem marktüblichen Zinssatz oder zu anderen, für den Verbraucher günstigeren als den marktüblichen Bedingungen und zu Zinssätzen, die nicht über den marktüblichen Zinssätzen liegen,“

2. § 9 Abs. 9 lautet:

„(9) Die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 127 vom 23.5.2018 S. 2, bleiben unberührt.“

3. § 10 Abs. 4 und 5 lauten:

„(4) Wenn eine Datenbankabfrage vorgenommen wird, hat der Kreditgeber den Verbraucher im Einklang mit Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung darüber zu informieren.

(5) Die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung bleiben unberührt.“

4. § 11 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung bleiben unberührt.“

5. In § 20 Abs. 1 lautet der letzte Satz:

„Die vom Kreditnehmer zu zahlenden Zinsen verringern sich bei vorzeitiger Kreditrückzahlung entsprechend dem dadurch verminderten Außenstand und gegebenenfalls entsprechend der dadurch verkürzten Vertragsdauer; die Kosten verringern sich verhältnismäßig.“

6. Die Bezeichnung des 4. Abschnitts lautet:

„4. Abschnitt

Kreditierungen im Gemeinwohlinteresse“

7. In § 27 lautet der Einleitungssatz:

„Werden in § 5 Abs. 1 genannte Verbraucherkreditverträge oder in § 26 genannte Finanzierungshilfen im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen im Gemeinwohlinteresse mit einem begrenzten Kundenkreis geschlossen oder diesem gewährt, sei es zinslos oder zu einem niedrigeren als dem marktüblichen Zinssatz oder zu anderen, für den Verbraucher günstigeren als den marktüblichen Bedingungen und zu Zinssätzen, die nicht über den marktüblichen Zinssätzen liegen, so gilt Folgendes:“

8. Dem § 31 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) §§ 5, 9, 10, 11, 20 und 27 sowie die Bezeichnung des 4. Abschnitts in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2020 treten mit 1. Dezember 2020 in Kraft und sind auf Kreditverträge und Kreditierungen anzuwenden, die nach dem 30. November 2020 geschlossen beziehungsweise gewährt werden.“